

sumpt von 1247 entwicklungsgeschichtlich der benützten Vorlage zugrundelag⁴⁴. Ähnliches scheint bei den Eintragungen in den genannten Wiener Codices cvp. 352 und 2733 der Fall zu sein⁴⁵.

Die Bürger von Wiener Neustadt haben mehrfach die Wiener Rechtsquellen zum Vorbild genommen – wie auch andere niederösterreichische und steirische Städte⁴⁶. Sie haben wahrscheinlich für ihre Zwecke eine Abschrift vom Original des Diploms von 1247 hergestellt⁴⁷. Da das Wiener Neustädter Stadtbuch jedoch nur eine sekundäre, spätere und fehlerhafte Überlieferung darstellt, ist jene im Codex Wilhering 60 an die Spitze zu stellen.

Wie Untersuchungen verschiedentlich gezeigt haben, ist es gerade zur Zeit Rudolfs I. mehrfach zur Entstehung von Formularbüchern gekommen, die Material aus der Reichskanzlei verwenden konnten⁴⁸. Ein gutes Beispiel bietet dafür das Baumgartenberger Formularbuch⁴⁹, das einen „Zuschnitt“ zwischen der Arenga des Rudolfinums (II) von 1278 sowie von Sanctio und Poenformel des Fridericianums von 1237 enthält; beide Texte müssen entsprechend tradiert worden sein. Auch Wilhering 60 enthält reiches Formelgut aus den Urkunden Friedrichs II., Wilhelms von Holland und Richards von Cornwall, umfaßt jedoch auch noch Texte, die der Zeit des Aufenthalts Rudolfs I. in Österreich (1276–1281) zuzuordnen sind; dem Redaktor ist wahrscheinlich eine Abschrift, vielleicht sogar das Original des Transsumpts von 1247 vorgelegen⁵⁰. Der Verzicht auf die Zeugenreihe erklärt sich aus dem Zweck der Arbeit, der Erstellung eines Formularbuchs.

Die inhaltliche Analyse des Dokuments läßt in Arenga und Narratio sofort den aktuellen Bezug zum Verhältnis Kaiser-Herzog erkennen. Die allgemeine Einleitung, die dem Typ der Pflichtarenge folgt, hebt ganz beson-

⁴⁴) Man hatte offenbar die kanzleigemäße Form *Datum apud Wiennam, anno, mense et indictione prescriptis* als solche nicht verstanden und durch das vorgezogene *Datum Wyenne* zu „verbessern“ getrachtet. (Vgl. auch oben S. 114.)

⁴⁵) So blieb dort die Ortsangabe überhaupt weg (vgl. oben S. 114).

⁴⁶) Vgl. Wel t l i n (wie Anm. 32) S. 444 f.

⁴⁷) Die Existenz des Originals von 1237 über das Jahr 1239 hinaus, den Zeitpunkt der Wiedergewinnung Wiens durch den Herzog, ist fraglich.

⁴⁸) Vgl. die in Anm. 39 genannten Arbeiten.

⁴⁹) Hg. Hermann B a e r w a l d (Fontes rerum Austriacarum II/25, 1866), S. 83 f.; es gibt darin Abweichungen gegenüber dem Rudolfinum II, die auch nicht aus dem Fridericianum erklärt werden können; der Rechtsinhalt der Diplome ist stark verkürzt, was zweifellos durch den Zweck des Formularbuchs bedingt ist. Dem Verfasser müssen aber beide Stücke textlich zugänglich gewesen sein.

⁵⁰) Vgl. L a d n e r (wie Anm. 39) S. 170.